

VOLLMACHT

Der Anwaltskanzlei **GILMOUR Rechtsanwälte**, Straße des Friedens 23 - 25, 98693 Ilmenau wird hiermit Vollmacht erteilt, mich/uns

gegen

und etwaige weitere Beteiligte

wegen

außergerichtlich und/oder

gerichtlich

zu vertreten.

Im Falle einer außergerichtlichen Vertretung erstreckt sich die Vollmacht auf Verhandlungen jeglicher Art, auch auf den Abschluss von Vergleichen. Sie umfasst insbesondere Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge sowie Schadenersatzzahlungen und sonstige Zahlungen entgegen zu nehmen und Akteneinsicht zu erhalten.

Sie ermächtigt zur Stellung von nach der StPO oder der Abgabenordnung zulässigen Anträgen jeder Art, zum Empfang von Ladungen nach § 145 a StPO.

Die Vollmacht umfasst in Unfallangelegenheiten insbesondere auch die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer.

Darüber hinaus umfasst die Vollmacht die Begründung und Aufhebung von vertraglichen Verhältnissen sowie die Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (wie Kündigungen, Anfechtungen usw.).

Im Falle einer gerichtlichen Vertretung ermächtigt die Vollmacht darüber hinaus:

- zum Führen von Prozessen, einschließlich der Erhebung und der Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung im Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und die hierfür erforderlichen Anträge zu stellen;
- zur Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs. 3 StPO zu vertreten und zu verteidigen;
- die Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren;
- zur Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
- zur Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungen, Zwangsvollstreckungen, einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren wie Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie Hinterlegungsverfahren; diesbezüglich wird auf die Beschränkung des § 181 BGB verzichtet.

Die Vollmacht gilt für alle Verfahrensinstanzen und solange sie nicht gegenüber den Beteiligten, den Behörden bzw. den Gerichten gegenüber schriftlich widerrufen wurde.

Grundlage des Mandatsvertrages sind die erhaltenen Allgemeinen Mandatsbedingungen.

Die Datenschutzerklärung habe ich erhalten und unterzeichnet.

_____, den _____

Unterschrift